

Rede von Herrn Erich Schneeberger bei den „Münchener Integrationstagen“ am 11. Mai 2015 zum Thema „Der Kampf der Sinti und Roma um die Bürgerrechte“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich über Ihr zahlreiches Erscheinen zu meinem heutigen Vortrag. Hinter dem Titel der heutigen Veranstaltung verbirgt sich ein jahrzehntelanger Kampf um volle gesellschaftliche Gleichberechtigung, die unseren Menschen lange Zeit – und zum Teil noch heute – zwar de jure zugesprochen, de facto aber oft vorenthalten wurde und wird.

In meinem Vortrag möchte ich Ihnen zunächst einen Überblick über Geschichte und Kultur der in Bayern lebenden deutschen Sinti und Roma geben – der einzigen nationalen Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten im Freistaat Bayern. Anschließend möchte ich auf die in der Verfolgungsgeschichte unserer Minderheit liegenden Beweggründe der Bürgerrechtsbewegung der Deutschen Sinti und Roma eingehen, um dann auf die Entwicklung der Ende der 70er Jahre entstandenen Bürgerrechtsbewegung der deutschen Sinti und Roma einzugehen. Daran anschließend werde ich die Ziele des europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten erläutern, woraus sich konkrete Forderungen an den Gesetzgeber ableiten. Das Rahmenübereinkommen ist für uns heute eine wesentliche Grundlage zur Durchsetzung unserer Bürgerrechte. Abschließend werde ich am Beispiel des Freistaats Bayern aufzeigen, welche Schritte zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens bereits vollzogen wurden und welche sich aus dem Rahmenübereinkommen ergebenden Forderungen bis heute unerfüllt geblieben sind.

I. Deutsche Sinti und Roma – die einzige „nationale Minderheit“ in Bayern

Seit über sechshundert Jahren leben Sinti und Roma in Europa. In den einzelnen Ländern bilden sie alteingesessene und historisch gewachsene Minderheiten. Dabei sind die Grundzüge der Geschichte von Sinti und Roma in Deutschland immer vor dem größeren Hintergrund der europäischen Nationalgeschichte aufzuzeigen. „Zigeuner“ ist eine ins Mittelalter zurückreichende Fremdbezeichnung der Mehrheitsbevölkerung; sie wird von den meisten Angehörigen der Minderheit als diskriminierend abgelehnt. Vielmehr ist der authentische Eigenname „Sinti oder Roma“ die heute in der Bundesrepublik und in anderen mitteleuropäischen Staaten korrekte Bezeichnung. Dabei bezeichnet „Sinti“ die in West- und Mitteleuropa beheimateten Angehörigen der Minderheit, „Roma“ umgekehrt diejenigen ost- und südosteuropäischer Herkunft. Seit vielen Jahren werden die Eigenbezeichnungen „Roma“ bzw. für den deutschen Sprachraum „Sinti“ in den internationalen Organisationen wie OSZE, Europarat, Europäische Union, Vereinte Nationen offiziell geführt: So gibt es bei der OSZE seit Beginn der neunziger Jahre den „Contact Point for Roma and Sinti Issues“. Die Begriffe Roma und Sinti tauchen – auch als Selbstbezeichnung der Minderheit – in verschiedenen Quellen bereits seit dem 18. Jahrhundert auf. Der erste Roma-Weltkongress, der 1971 in London stattfand, bestimmte als allgemein gültigen Begriff „Roma“. Dies bedeutet in der Minderheitensprache Romanes: „Mensch“. Ab dem 16. Jahrhundert setzte sich in Deutschland die irrige Auffassung durch, „Zigeuner“ sei abgeleitet von „Ziehgauner“. Auch in einem der ersten Lexikonartikel zum Stichwort „Zigeuner“, 1848 im Brockhaus erschienen, wird dieser Zusammenhang hergestellt. Dort findet man die ganze Palette negativer Stereotypen über die Minderheit aufgelistet, bis hin zu der Behauptung, „Zigeuner“ würden Kinder stehlen. Noch in der 2. Auflage des Dudens sinn- und sachverwandter Wörter aus dem Jahr 1986 wird unter dem Stichwort „Zigeuner“ auf die Begriffe „Abschaum“ und „Vagabund“ verwiesen.

Die Liste derartiger Beispiele ließe sich beliebig fortsetzen. Sie zeigen eines in aller Deutlichkeit: Die Bezeichnung „Zigeuner“ ist untrennbar verbunden mit rassistischen Zuschreibungen, die sich, über Jahrhunderte reproduziert, zu einem geschlossenen und aggressiven Feindbild verdichtet haben, das tief im kollektiven Bewusstsein verwurzelt ist. Das von böartigen Vorurteilen einerseits und romantischen Klischees andererseits bestimmte Bild vom „Zigeuner“, das in unzähligen Romanen, Filmen und Operetten vervielfältigt wurde und immer noch wird, hat sich längst verselbständigt. Als schillernde Projektionsfläche sagt es viel über die Fantasien, Ängste und Wünsche derer aus, die es benutzen. Mit der Lebensrealität der Sinti und Roma hat es schlicht nichts gemein.

Mitte des 18. Jahrhunderts wurde anhand sprachwissenschaftlicher Untersuchungen die Herkunft der Sinti und Roma aus dem nordwestlichen Teil Indiens, dem Punjab-Gebiet, durch die Verwandtschaft der eigenen Sprache "Romanes" mit der altindischen Hochsprache "Sanskrit" nachgewiesen. Den wahrscheinlichen Hintergrund, der zum Verlassen der Urheimat Indien führten, bilden die arabischen Eroberungen Indiens im 8. und 9. Jahrhundert. Bis in das 15. Jahrhundert haben sich die Sinti und Roma im Gebiet zwischen Griechenland und dem Balkan niedergelassen. Seit dem 13. Jahrhundert bis in diese Zeit bildeten sich zwei große Gruppen heraus, die dann in verschiedenen Teilen Europas eine neue Heimat fanden: die Roma in Ost und Südosteuropa, die Sinti in Mittel- und Westeuropa.

In Deutschland sind die Sinti und Roma 1407 in Hildesheim erstmals urkundlich erwähnt. In der frühen Neuzeit wurden sie zunächst von verschiedenen deutschen Herrschern freundlich aufgenommen und mit Geleit- und Schutzbriefen versehen, so im Jahre 1423 vom deutschen Kaiser Sigismund und 1425 vom spanischen König Alfonso von Aragon. Bald darauf wurden sie von den verschiedenen Gilden und Zünften, denen sie aufgrund ihrer verschiedenen künstlerischen und handwerklichen Berufe angehörten, wieder ausgeschlossen. Die Machthaber in den Fürstentümern und Grafschaften sahen Sinti und Roma zunehmend als Gefahr für Recht und Ordnung an, so etwa als Spione des osmanischen Reichs. Dies nahm der Freiburger Reichstag im Jahr 1498 zum Anlass, sie pauschal für „vogelfrei“ zu erklären.

Viele Landesherren erließen „Zigeunergesetze“, in denen Sinti und Roma der Aufenthalt im „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ untersagt wurde. Von 1497 bis 1774 sind 146 Edikte erlassen worden, die sich dezidiert gegen „Zigeuner“ richteten. Des Landes verwiesen, in den Städten nicht geduldet, wurden sie vertrieben, gequält, gebrandmarkt, was sie zur permanenten Flucht vor den Verfolgern zwang, und schließlich getötet. Nachdem Sinti und Roma den christlichen Glauben angenommen hatten, wurden sie insbesondere während der Zeit des 30-jährigen Kriegs von 1618 bis 1648 und in der Folge von den Kirchen als Heiden und Teufelsanbeter stigmatisiert.

Der Aberglaube der Mehrheitsbevölkerung tat sein Übriges. Spekulationen, Legenden und Mythen, welche die vormals christianisierten Sinti und Roma in einen antichristlichen Dunstkreis manövierten, warfen fortan an ein negatives Licht auf sie. Ihnen wurden teuflische Fähigkeiten zugesprochen. Nicht wenige wurden deshalb ähnlich wie Juden unter Generalverdacht auf Scheiterhaufen verbrannt.

Das „Zigeunerbild“ der Aufklärung unterschied sich von dem vorangegangener Zeiten dadurch, dass allmählich eine Verschiebung von einem überwiegend sozial bestimmten „Zigeunerbegriff“ zu einer rassistisch-ethnischen Kategorie eintrat. Diese Akzentverschiebung ging maßgeblich auf den Göttinger Professor Heinrich Moritz Grellmann zurück. Dieser unterstellte Sinti und Roma pauschal bestimmte negative Eigenschaften und einen rassistisch bedingten schlechten Charakter.

Anstatt in der Phase der Aufklärung tatsächlich aufzuklären, wurde die Mystifizierung der Minderheit durch dessen pseudowissenschaftliche Werke untermauert. Auch andere Zeitgenossen der Aufklärung forderten staatliche Repressionen gegen die Minderheit, etwa Umerziehungen, Berufsverbote oder das Verbot, die eigene Sprache Romanes zu sprechen. So konnten sich falsche Behauptungen, Mythen und abergläubische Vorstellungen lange halten. Zum Teil bilden sie auch heute noch die Grundlage für aktuelle Vorurteilsstrukturen, wonach Sinti und Roma pauschal als kulturlos, gottlos, sorglos, kriminell, primitiv, ungläubwürdig und ohne örtliche Bindung stigmatisiert werden.

Die rassenideologischen Begründungen sowie die Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts verstärkt aufkommende Kriminalbiologie wirkte sich unmittelbar auf die polizeilichen Erfassungs- und Repressionsmaßnahmen gegen Sinti und Roma zu Beginn des 20. Jahrhunderts bis in die Zeit der Weimarer Republik aus. Im Jahr 1931 begannen die systematischen Erhebungen über die beiden „außereuropäischen Fremdrassen“ in Deutschland (das waren Juden und sogenannte „Zigeuner“) durch die „NS-Auskunftei“ des „SD des Reichsführers SS“ in München. Der damalige Münchener Polizeichef war Heinrich Himmler. Dieser war in der Zeit des Nationalsozialismus federführend an der Umsetzung der gegen die Sinti und Roma gerichteten NS-Mordpolitik beteiligt.

Entgegen den Zerrbildern der NS-Propaganda waren Sinti und Roma vor der "Machtergreifung" in das gesellschaftliche Leben integriert. Viele hatten im Ersten Weltkrieg in der Armee gedient und Auszeichnungen erhalten.

Schon mit Beginn der NS-Herrschaft wurde diese Normalität des Zusammenlebens systematisch zerstört. Auf der Grundlage der nationalsozialistischen Rassenideologie wurden Sinti und Roma schrittweise entrechtet, ihrer Lebensgrundlage beraubt und schließlich in die Vernichtungslager deportiert. Dieser Tage wird an den ehemaligen Konzentrationslagern wie Dachau, Bergen-Belsen, Flossenbürg oder Mauthausen des 70. Jahrestages der Befreiung gedacht.

Die mit der "Rasse" begründete "Endlösung" unterschied sich in radikaler Weise von allen vorangegangenen Formen der Verfolgung und kann keinesfalls in der bloßen Kontinuität staatlicher „Zigeunerpolitik“ betrachtet werden. Vielmehr stellte der Holocaust an den Sinti und Roma einen fundamentalen Einschnitt in der jahrhundertealten, gemeinsamen Geschichte von Minderheit und Mehrheitsgesellschaft dar. Zugleich bedeutete er einen Bruch mit den tradierten Formen politischen Denkens und Handelns.

Ziel der vom NS-Staat organisierten Mordpolitik war die vollständige Vernichtung der Minderheit vom Säugling bis zum Greis. Die Realisierung dieses Völkermords war nur im Kontext der nationalsozialistischen Rassenideologie und unter den Bedingungen totalitärer Herrschaft sowie der bis dahin ungeahnten Gewaltentfesselung im Zweiten Weltkrieg möglich. Nach Schätzungen fielen im nationalsozialistisch besetzten Europa 500.000 Sinti und Roma dem Holocaust zum Opfer – einem Verbrechen, das sich jedem historischen Vergleich entzieht und das in seinem Ausmaß unvorstellbar bleibt.

Der historische Bruch des Holocaust hat sich tief in das kollektive Gedächtnis der Minderheit eingegraben und wird auch noch die Identität künftiger Generationen prägen. Auch deshalb, weil der Völkermord an den Sinti und Roma in der Geschichtsschreibung bisher noch nicht vollständig aufgearbeitet wurde.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

zu den wichtigsten Elementen der kulturellen Identität der deutschen Sinti und Roma zählen heute unter anderem:

- die eigene Sprache Romanes: die neben Deutsch täglich gesprochene Sprache ist ein identitätsstiftender Faktor nach innen. So ist das deutsche Romanes im Rahmen der europäischen Charta für Minderheitensprachen anerkannt. Seit über 600 Jahren in Deutschland gesprochen, ist das von den deutschen Sinti und Roma gesprochene Romanes zugleich Bestandteil der deutschen Kultur,
- die große Bedeutung familiärer und verwandtschaftlicher Beziehungen: Sie zeigt sich in der besonderen Fürsorge für die Kinder, der Achtung und Umsorgung der alten Menschen,
- die Existenz eines eigenen Kunstverständnisses: sie zeigt sich in der langen Tradition der verschiedenen Musikrichtungen (Sinti-Jazz, Flamenco, Klassik, ungarische Romamusik), des Instrumentenbaus sowie eines spezifischen Kunsthandwerks, der Literatur, Lyrik und Poesie,
- die Erfahrung einer Jahrhunderte langen Verfolgung, insbesondere des nationalsozialistischen Völkermords an mehreren Hunderttausend Sinti und Roma: Das Leiden unter dem Nationalsozialismus und die Erinnerung an die Völkermordverbrechen der Nazis haben im historischen Gedächtnis der Sinti und Roma einen hohen Stellenwert und einen unauslöschlichen Eindruck hinterlassen und werden die Identität der Minderheit auch in Zukunft wesentlich prägen.

II. Die Bürgerrechtsbewegung der deutschen Sinti und Roma

Während die neu gegründete Bundesrepublik die jüdischen Opfer als Voraussetzung für die Wiederaufnahme in die internationale Staatengemeinschaft schon bald anerkannte und ihnen eine zumindest materielle "Wiedergutmachung" für das erlittene Unrecht gewährte, wurde der Völkermord an der Minderheit der Sinti und Roma jahrzehntelang geleugnet. Man betrog die Überlebenden um ihre moralische Anerkennung als Opfer der nationalsozialistischen "Rassenpolitik" und um ihre Ansprüche auf Entschädigung. Selbst das von den Nazis geraubte Vermögen wurde in den meisten Fällen nicht zurückerstattet. Gesundheits- und Ausbildungsschäden erkannten die zuständigen Behörden oder die medizinischen Gutachter nicht als verfolgungsbedingt an. Dabei vertraten sie unverhohlenen rassistische Auffassungen, die in der Kontinuität nationalsozialistischer Rassenideologie standen.

Viele der Täter, die für den Völkermord an den Sinti und Roma mitverantwortlich waren, konnten bei Behörden oder in der Privatwirtschaft ungehindert Karriere machen. Die Deportationen in die Vernichtungslager wurden als vorgeblich "kriminalpräventiv" gerechtfertigt, dieses Denken fand sogar Eingang in die Urteile höchster deutscher Gerichte. Auch in der Wissenschaft und an den ehemaligen Orten der Verfolgung, den Mahn- und Gedenkstätten, blieb der Völkermord an den Sinti und Roma ein Randthema, das allenfalls eine Fußnote wert war.

Dies begann sich erst allmählich zu ändern mit der politischen Selbstorganisation der Betroffenen und der Gründung einer Bürgerrechtsbewegung, die seit Ende der Siebzigerjahre durch öffentliche Veranstaltungen auf ihr Anliegen aufmerksam machte. Insbesondere der Hungerstreik in der KZ-Gedenkstätte Dachau Ostern 1980, der sich u. a. gegen die Methoden rassistischer Sondererfassung unserer Minderheit bei Justiz- und Polizeibehörden - auf der Grundlage der Akten der NS-Zeit und zum Teil sogar mit dem ehemaligen SS-Personal - richtete, fand in der Berichterstattung weit über die deutschen Grenzen hinaus Beachtung.

Im Februar 1982 erfolgte die Gründung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma mit Sitz in Heidelberg. Diese Dachorganisation, der 16 Mitgliedsverbände – darunter unser bayerischer Landesverband - angehören, vertritt seither auf nationaler wie internationaler Ebene die Interessen der in Deutschland lebenden Sinti und Roma.

Eine entscheidende Zäsur in der Bürgerrechtsarbeit war der 17. März 1982, als der damalige Bundeskanzler Helmut Schmidt eine Delegation des Zentralrats empfing und in völkerrechtlich bedeutsamer Weise die NS-Verbrechen an den Sinti und Roma als Völkermord aus Gründen der so genannten "Rasse" anerkannte. Dies wurde durch den Nachfolger in diesem Amt, Bundeskanzler Helmut Kohl, im Rahmen einer Bundestagsdebatte im November 1985 noch einmal bestätigt.

Die Enthüllung des "Mahnmals für die ermordeten Sinti und Roma Europas" am 24. Oktober 2012 im Beisein von Bundespräsident Gauck und Bundeskanzlerin Merkel stellt einen weiteren Meilenstein in der Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma und im Kampf um die endgültige Anerkennung des Völkermords an unserer Minderheit dar.

Nach mehr als 35 Jahren beharrlicher Bürgerrechtsarbeit durch den Zentralrat und die Landesverbände hat in vielen gesellschaftlichen Bereichen ein spürbarer Wandel im Umgang mit unserer Minderheit eingesetzt. Dies gilt auch für die Frage der Wiedergutmachung: Seit Mitte der Achtzigerjahre konnten Zentralrat und Landesverbände für unsere überlebenden KZ-Opfer eine grundlegende Änderung der früheren diskriminierenden Entschädigungspraxis bewirken und in mehreren Tausend Einzelfällen Neuentscheidungen der zuständigen Behörden zugunsten der Betroffenen durchsetzen.

Wenn wir heute von der Durchsetzung unserer "Bürgerrechte" sprechen ist dies untrennbar mit dem durch internationale Vereinbarungen garantierten Schutz nationaler Minderheitenrechten verknüpft:

III. Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates (Ziele des Rahmenübereinkommens)

Als die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied des Europarats am 11. Mai 1995 das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten in Straßburg unterzeichnete, gab die deutsche Regierung mit Zustimmung der Länder der Bundesrepublik eine Erklärung zum Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens in Deutschland nach seiner Ratifizierung ab. Die Ratifizierung erfolgte dann 1998. Diese Erklärung, ist von großem Interesse, da sie offiziell bestätigt, dass Deutschland das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auf die die Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit sowie auf weitere Minderheiten – nämlich die deutschen Friesen, Dänen und Sorben, anwendbar betrachtet.

Bereits vor Abschluss des Rahmenübereinkommens war im Jahr 1965 mit dem „Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ ein völkerrechtlich verbindliches Instrument für den Schutz der Rechte von Angehörigen von Minderheiten vereinbart worden. In Artikel 1 Absatz 1 dieses Übereinkommens wird der Begriff „Rassendiskriminierung“ wie folgt definiert:

„jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, daß dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“

Zum Ende des Kalten Krieges erhärtete sich die Überzeugung, daß Minderheitenrechte zum Zwecke ihrer Förderung und ihres Schutzes ausführlicher angesprochen werden müssen. Infolge dessen wurden eine Reihe weiterer völkerrechtlich verbindlicher, Vereinbarungen geschlossen, von denen für Europa das 1994 durch den Ministerrat des Europarates angenommene Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten gehört. Die Bundesregierung gab zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens folgende Erklärung ab:

„Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs nationaler Minderheiten. Es ist deshalb Sache der einzelnen vertragsschließenden Teile, die Gruppen zu bestimmen, auf die der Begriff nach der Ratifizierung anzuwenden ist. In der Bundesrepublik Deutschland gelten als nationale Minderheiten die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“

Im „erläuternden Memorandum“ zum Rahmenübereinkommen wird betont:

„In Anbetracht der Bandbreite der verschiedenen Situationen und der zu lösenden Probleme entschied man sich für ein Rahmenübereinkommen, das zumeist programmartige Bestimmungen enthält, in welchen Ziele dargelegt sind, zu deren Verfolgung sich die vertragsschließenden Teile verpflichtet haben. Diese Bestimmungen, die nicht unmittelbar anwendbar sind, lassen den betroffenen Staaten bei der Erfüllung der Ziele, zu deren Erreichung sie sich verpflichtet haben, einen Ermessensspielraum ...“

IV. Aktuelle Situation und Forderungen:

Siebzig Jahre nach dem Holocaust werden Sinti und Roma in vielen Ländern nicht nur diskriminiert, sondern auch zu Opfern von offener Gewalt bis hin zu Pogromen. Die jahrzehntelange gesellschaftliche Verdrängung des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma hat mit dazu beigetragen, dass rassistische Zerrbilder immer noch nicht überwunden sind. Nicht zufällig sind Angehörige der Minderheit bevorzugte Zielscheiben von Übergriffen oder Anschlägen durch Rechtsextremisten, die auch vor brutalen Morden nicht haltmachen. Rassistische Gewalt gegen die Minderheit geht sogar unmittelbar von staatlichen Institutionen wie der Polizei aus. Nur selten müssen die Täter mit konsequenter Strafverfolgung rechnen.

Noch immer sieht sich unsere Minderheit im Alltag massiven Diskriminierungen und Anfeindungen ausgesetzt. Nur selten geschieht dies offen – meist werden Vorwände genutzt, um unsere Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen – von der Wohnung bis zum Arbeitsplatz – auszugrenzen. Ich will es Ihnen an einem – auf den ersten Blick wenig spektakulären – Beispiel verdeutlichen:

Rassismus im Zusammenhang mit der Nutzung von Campingplätzen

Als Beispiel möchte ich auf die offenbar systematische Zurückweisung von Angehörigen unserer Minderheit durch Campingplatzbetreiber hinweisen:

Aufgrund zahlreicher mir vorliegender Beschwerden bayerischer Sinti- und Roma-Familien, besteht bei uns bereits seit einiger Zeit die Besorgnis, dass es unter Campingplatz-Betreibern rechtswidrige Absprachen darüber gibt, wie deutschen Sinti- und Roma, die öffentliche wie private Campingplätze nutzen wollen, der Zugang dazu verwehrt werden kann. Immer wieder erreichen uns Berichte empörter deutscher Sinti und Roma, die sich für einen Urlaubsaufenthalt ordnungsgemäß

an bayerischen Campingplätzen angemeldet hatten, bei ihrem Eintreffen - sobald sie als Minderheitenangehörige erkannt werden – jedoch regelmäßig zurückgewiesen werden.

Dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren hatte ich deshalb im September 2012 – dokumentiert durch mehr als ein Dutzend Eidesstattliche Erklärungen von Betroffenen – exemplarisch die Situation auf einem unterfränkischen (in kommunaler Trägerschaft befindlichen) Campingplatz dargelegt, nachdem – teilweise mit der ganz unverhohlenen Begründung, man wolle Sinti und Roma dort nicht haben, Angehörige unserer Volksgruppe in den vorangegangenen Monaten systematisch zurückgewiesen wurden. Nach der Beschwerde beim Innenministerium besteht mittlerweile die Hoffnung, dass die uns berichteten Missstände wenigstens in diesem Fall abgestellt wurden.

Auf den konkreten Einzelfall angesprochen, beteuern die Campingplatzbetreiber uns gegenüber jeweils, dass sie deutsche Sinti und Roma keinesfalls abweisen würden. Diese Beteuerungen sind jedoch wenig überzeugend, da die meisten der Beschwerdeführer versichern, dass sie sich zuvor ordnungsgemäß angemeldet haben und ihnen erst bei ihrem Erscheinen die Nutzung des jeweiligen Campingplatzes verwehrt wurde. Offen bleibt auch, wie Betroffene Minderheitenangehörige eine ungerechtfertigte Abweisung beweisen sollen. Dies ist bekanntlich das Kernproblem bei allen Fällen von Diskriminierung, die ja meist unter Vorwänden und nur in den seltensten Fällen ganz unverhohlen erfolgt. Dieser unerträglichen Situation kann unserer Überzeugung nach nur durch für die Campingplatz-Betreiber verbindliche Richtlinien entgegengetreten werden, in denen klar und unmissverständlich geregelt wird, unter welchen Umständen eine Zurückweisung erfolgen darf. Darin muss auch verbindlich festgelegt werden, dass eine solche Zurückweisung auf Verlangen der Betroffenen schriftlich zu begründen ist. Im Falle einer ungerechtfertigten Zurückweisung steht den Betroffenen entsprechend den Bestimmungen des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ Schadensersatz zu. Zugleich muss aber in solchen Fällen auch Seitens der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gegen den Campingplatzbetreiber vorgegangen werden, indem dessen Zuverlässigkeit überprüft und ggf. ihm die Führung eines Campingplatzes fortan untersagt wird. Der derzeitige Zustand ist keinesfalls länger hinnehmbar. Dies zeigt auch, wie wenig gesetzliche Regelungen nutzen, wenn die volle Beweislast bei den Diskriminierten liegt und es in solchen Fällen keine Amtsermittlungspflicht unter Anwendung des von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes empfohlenen „Testing-Verfahrens“ durch die Aufsichtsbehörden gibt. Kleinen Verbänden, wie dem unseren fehlen schlicht die Mittel, zeitnah zwei Wohnwagengespanne auf ein und denselben Campingplatz zu schicken, über dessen Eigentümer oder Pächter uns berichtet wurde, dass er Minderheitenangehörige rechtswidrig zurückweist. In einem Fall müsste der Wohnwagen von Angehörigen unserer Minderheit, im anderen Fall von Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung vorgefahren werden. Erklärt der Campingplatz-betreiber den ankommenden Sinti, der Platz sei „leider vollständig belegt“, die kurz danach ankommende Gruppe aus Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung wird aber auf den Platz gelassen, so läge ein hieb- und stichfester Beweis für das Vorliegen einer Diskriminierung vor. Schöne Idee – in der Praxis aber kaum durchführbar.

Diskriminierungen im Alltag entgegenzutreten ist – wie Sie an diesem einfachen Beispiel sehen - weit schwerer, als es die eindeutige Gesetzeslage vermuten lässt.

Dass uns der Rechtsstaat vor Verunglimpfungen nicht schützt, mussten wir im zurückliegenden Bundestags- und Europawahlkampf in schmerzlicher Weise erfahren:

Hetzerische NPD-Plakate im Bundestags- und Europawahlkampf

Besonders betroffen machte uns eine Kampagne der rechtsextremistischen NPD, die auf bundesweit aufgehängten Wahlplakaten im Europawahlkampf (wie schon zuvor im Bundestagswahlkampf 2013) gegen unsere Minderheit hetzte. Die NPD missbraucht hierzu das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, was dazu führte, dass Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren regelmäßig einstellten. Einzelne Kommunen veranlassten zwar, dass die Plakate wegen ihres volksverhetzenden Charakters abgehängt wurden. Von der NPD angerufene Verwaltungsgerichte verpflichteten diese Gemeinden jedoch stets dazu, die Plakate wieder anzubringen.

Die gegen unsere Minderheit gerichtete Plakataktion der NPD stellt einen Angriff auf die Menschenwürde der in Deutschland lebenden Sinti und Roma dar. Die Angehörigen unserer Minderheit sahen sich hierdurch einer pauschalen Hetzkampagne durch die NPD und verwandte Gruppen ausgesetzt, die es in diesem Ausmaß bisher nicht gab. Uns erreichten zahlreiche Anrufe besorgter Sinti- und Roma-Familien, die wegen der entsprechenden NPD-Plakate emotional aufgebracht und unmittelbar betroffen sind. Dies löst bei den älteren Menschen, die den Holocaust überlebt haben wieder massive Ängste aus.

Nur eine konsequente Umsetzung des Minderheitenschutzes, zu dem sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten verpflichtet hat, kann hier langfristig zu einer Verbesserung der Lage führen.

Ziel unserer Verbandsarbeit war und ist es, dass sich die von den bayerischen Sinti und Roma gewählten Vertreter im Landesverband zum einen gegen die immer noch bestehenden Benachteiligungen, gegen Diskriminierung, Rassismus und Rechtsextremismus wehren und sich zum anderen für die Gleichberechtigung und den Schutz unserer Volksgruppe einsetzen und die im Gesetz verankerten Rechte und Chancen einfordern.

Die deutschen Sinti und Roma sind – wie erwähnt - die einzige im Freistaat Bayern lebende Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten. Das Rahmenübereinkommen beinhaltet nicht nur die ausdrückliche Verpflichtung für alle Unterzeichnerstaaten, geeignete Schritte zu unternehmen, die Angehörigen der Minderheiten vor „diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Drohungen oder Handlungen zu schützen“, sondern auch „wirksame Maßnahmen zur Förderung in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien zu ergreifen“.

Diese Rahmenkonvention in konkrete politische Zusammenhänge einzubetten, gehört zu den politischen Aufgaben des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und der Landesverbände.

Wir fordern die konsequente Umsetzung des „Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ sowie der „Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen“ ein. Die am 16. Mai 2007 erfolgte Unterzeichnung einer „gemeinsamen Erklärung“ mit der bayerischen Staatsregierung war dabei ein wichtiger Schritt, sie hat für die kommenden Jahre wesentlichen Einfluss auf die anzustrebende Gleichstellung und den Erhalt unserer Kultur und Tradition. Sie ersetzt allerdings nicht einen von uns weiterhin angestrebten „öffentlich-rechtlichen“ Vertrag zur Umsetzung und konkreten Ausgestaltung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten nach dem Vorbild des zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden abgeschlossenen Staatsvertrags. Ein solcher muss auch Regelungen beinhalten, die es dem Landesverband durch entsprechende materielle Ausstattung ermöglichen, effektiv gegen bestehende Diskriminierungen vorzugehen.

Wie in der „gemeinsamen Erklärung“ festgestellt wird, führt die Staatsregierung „zur Regelung von Angelegenheiten, die die in Bayern lebenden Sinti und Roma in besonderem Maße betreffen und zur Umsetzung von einzelnen Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ mit unserem Landesverband regelmäßig Gespräche. Es bleibt unser erklärtes Ziel, dass unsere Kinder, Enkel und Urenkel gleichberechtigt in unserem Land leben können und nicht mehr notgedrungen verheimlichen müssen, dass sie Sinti oder Roma sind. Ihre Sprache, das Romanes, das neben Deutsch in unseren Familien gesprochen wird, soll als wichtiger Bestandteil unserer kulturellen Identität bewahrt bleiben und an spätere Generationen überliefert werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

was bedeuten nun historische Verantwortung der Politik und Gesellschaft für die Perspektiven der Minderheit in der Zukunft?

Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma ist bislang kaum im historischen Bewusstsein verankert. Für die Überwindung von Rassismus und von gesellschaftlicher Ausgrenzung ist die Auseinandersetzung mit diesem Verbrechen, das von Deutschland seinen Ausgang nahm, eine wichtige Voraussetzung. Dies bedeutet, sich den dunklen Kapiteln der eigenen Geschichte zu stellen.

Aus der Erfahrung des Holocaust resultiert eine besondere Verantwortung für die Sinti und Roma in der Gegenwart. Im Zuge des europäischen Einigungsprozesses kommt es künftig darauf an, dass die politisch Verantwortlichen der einzelnen Staaten die dort seit Jahrhunderten beheimateten Sinti und Roma nicht nur auf dem Papier als nationale Minderheiten anerkennen, sondern die gesetzlichen Schutzbestimmungen auch tatsächlich umsetzen und so langfristig die Voraussetzungen für die rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung der Minderheit schaffen. Dies betrifft neben den unveräußerlichen Menschenrechten weitere Kernbereiche wie Bildung, Arbeit, Gesundheit, Wohnen, soziale Sicherung und öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die heutige Bekämpfung des Antiziganismus, also des Rassismus gegen die Sinti und Roma, muss endlich ernsthaft von der Politik angegangen werden. Nicht zuletzt ist der Umgang mit Minderheiten Prüfstein für die demokratische Kultur und die Rechtsstaatlichkeit.

Es gilt überdies, die fortbestehenden Vorurteile und staatlichen Diskriminierungen aufzuzeigen, die zum großen Teil auf den rassistischen Denkstrukturen der Nationalsozialisten beruhen. Solche Zerrbilder prägen weithin das öffentliche Bild unserer Minderheit.

Zurecht werden die Gefahren eines wachsenden Antisemitismus international immer wieder benannt. Hingegen findet die Besorgnis erregende Zunahme rassistischer Gewalt gegenüber den Sinti und Roma, der größten Minderheit in Europa, in Politik und Öffentlichkeit längst nicht die notwendige Beachtung. Die Vertreter der Regierungen sind verpflichtet, dem Rassismus gegenüber Sinti und Roma mit der gleichen Entschiedenheit entgegenzutreten. Nur wenn die Staaten Europas ihre nationalen Sinti- und Roma-Minderheiten als Teil der eigenen Gesellschaft und der eigenen Geschichte begreifen, kann die „Vision eines gemeinsamen europäischen Hauses“ Wirklichkeit werden.

Deshalb begrüßen wir grundsätzlich den von der Europäischen Union vorgegebenen Rahmen für nationale Strategien zur Verbesserung der Lage von Roma in Europa. Die Europäische Kommission wie das Europäische Parlament hielten fest, dass die Verantwortung für die jeweiligen nationalen Minderheiten der Sinti und Roma in Europa bei den Mitgliedsstaaten liegt und insbesondere die Umsetzung jedweder Programme sich an den Voraussetzungen vor Ort zu orientieren hat.

Gleichzeitig sehen wir in den Diskussionen und Dokumenten zur Politik auf der Europäischen und den nationalen Ebenen eine Tendenz, die bestehende Marginalisierung von – in einzelnen Mitgliedsstaaten großen Teilen – der Roma Bevölkerung als für die gesamte Minderheit geltendes Charakteristikum festzuschreiben. Damit wird die Wahrnehmung der Minderheit auf bestehende Stereotype reduziert.

So können die Berichte der Europäischen Kommission mit ihrer Fokussierung auf die sozialen und wirtschaftlichen Probleme das Bild der Roma-Minderheiten zu dem einer vorgeblich „europäischen sozialen Randgruppe“ verzerren.

Ebenso stigmatisierend sind die offenen oder unterschwellig transportierten Stereotype, die auf eine angebliche besondere Lebensweise und Kultur von Sinti und Roma abheben, die wiederum Ursache für deren unzureichende Integration seien. Hier wirkt der gleiche Mechanismus, durch den der gesamten Minderheit aufgrund einer konstruierten, fremden Kultur die Ursache für bestehende Benachteiligung zugeschrieben wird.

Diese Tendenz, die nationalen Minderheiten der Sinti und Roma in Europa sowohl als marginalisierte als auch als fremde Kultur zu beschreiben, wirkt in sich gegenseitig verstärkender Weise ausgrenzend und ist damit der Zielsetzung der Europäischen Union, die gleichberechtigte Teilhabe von Sinti und Roma zu gewährleisten und zu verbessern, entgegengesetzt. Jedes Programm muss diesem Zusammenhang Rechnung tragen und darf nicht zu einer neuen Form von Ausgrenzung und Segregation führen.

Dies sind die aktuellen Herausforderungen für die Bürgerrechtsarbeit der Sinti und Roma. Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Ausführungen deutlich machen konnte, welche Fortschritte inzwischen errungen wurden und zugleich welcher Weg noch vor uns liegt.

All das macht zugleich deutlich, weshalb es so wichtig ist, dass die Angehörigen unserer Minderheit sowie unsere Kultur und Sprache geschützt sind und wir und unsere Nachkommen das Recht auf Chancengleichheit nicht nur de jure, sondern auch de facto erhalten. Das sind unsere Hoffnungen für unsere Zukunft als gleichberechtigte deutsche Minderheit.

Ich danke Ihnen!